

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer — Gruppe Schriftsteller

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I S. 797) die nachstehend aufgeführten Personen von der Mitgliedschaft ausgeschlossen bzw. ihre Aufnahme abgelehnt. Den Betreffenden ist damit eine schriftstellerische Tätigkeit untersagt:

Bajohr, August, Coadjuthen/Memelland,
Brors, Franz, Radevormwald/Rhld., Hohenzollernstraße 10,
v. Eckardt, Hans, Prof. Dr., Frankfurt/Main, Beethovenstr. 2,
Finkenzeller, Ambrosius, München 25, Plinganserstr. 42/2,
Heinen, Reinhold, Dr., Berg vor Nideggen 82/Eifel,
Horneffer, Ernst, Prof. Dr., Northeim/Hann., Friedrichstr. 2,
Nolden, Hubert, Reichenstein/Schles., Langestr. 203,
Pieper, Dr. Kurt, Berlin-Charlottenburg 9, Ahornallee 6,
Schaum, Karl, Bielefeld, Detmolder Str. 170,
Schindler, Richard, Berlin-Charlottenburg 2, Bismarckstr. 6,
Seber, Max, Dr. med. vet., Dresden A 36, Scheidemantelstr. 6,
Sobota, Kurt, Berlin W 62, Bayreuther Str. 39,
Zangerle, Hans, Reutte 117/Tirol.

II. Folgende Mitgliedsausweise sind abhanden gekommen, die ich hiermit für ungültig erkläre:

Nr. A 14008: Schriftstellerin Bertha Husmann, geb. Dieck, geb. am 5. August 1914 in Preetz/Holstein, wohnhaft: Berlin NW 87, Bachstr. 10, II;

Nr. A 14356: Schriftstellerin Ilse Ringler, geb. Kellner, geb. am 9. September 1894 in Serajewo, wohnhaft: Baden b. Wien, Weilburgstr. 71.

Berlin, den 1. Dezember 1942

Im Auftrage: gez. *Ihde*

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Abt. III

Betr.: Verlust eines Ausweises

Der in Verlust geratene Ausweis der Reichsschrifttumskammer E 461 wird hierdurch für ungültig erklärt.

Mitteilung der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Betr.: Normung für Briefblätter usw.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan hat im Reichsanzeiger Nr. 268 vom 14. November 1942 folgende Anordnung erlassen:

Anordnung über die Einführung von Normen für Briefblätter, Halbbriefblätter und Postkarten vom 12. November 1942

Auf Grund der mir durch Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 1. März 1942 im Rahmen des Vierjahresplanes erteilten Befugnisse ordne ich an:

§ 1. Briefblätter, Halbbriefblätter und Postkarten, die für den Geschäftsverkehr der Betriebe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft bestimmt sind, müssen in ihrem Format und Vordruck den Vorschriften der DIN-Normen 676, 677 und 679 (Ausgabe vom Oktober 1941) entsprechen.

§ 2. Vorhandene Bestände dürfen bis zum 31. Dezember 1943 aufgebraucht werden. Eine Weiterverwendung über diesen Zeitpunkt hinaus bedarf der Genehmigung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Der Antrag ist über die zuständige Wirtschaftsgruppe der Organisation der gewerblichen Wirtschaft vorzulegen.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) bestraft.

§ 4. Diese Anordnung trat am 1. Dezember 1942 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Nach dieser Anordnung sind für die Vordrucke folgende Größen maßgebend:

Briefblätter:	Höhe 297 mm	Breite 210 mm
Halbbriefblätter:	„ 210 mm	„ 148 mm
„ „ (Querformat):	„ 148 mm	„ 210 mm
Postkarten:	„ 105 mm	„ 148 mm

Der Aufdruck muß genau den Mustern, die in den Normblättern 676, 677 und 679 abgedruckt sind, entsprechen.

Auf die Ausgabe der Normblätter vom Oktober 1941 ist besonders zu achten.

Die Normblätter 676, 677 und 679 sind vom Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, Postscheckkonto Berlin 20068 gegen Einsendung von RM 2.30 einschließlich Porto zu beziehen.

Schulbuchbestellung und -lieferung

Am 12. November 1942 fand zwischen den Vertretern der Arbeitsgemeinschaften der Schulbuchverleger und der Schulbuchsortimenter im Beisein des Vertreters der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum eine Besprechung beim Börsenverein statt. Sie hatte folgendes Ergebnis:

1. Es ist notwendig, im Schulbuchsoriment das örtliche Austauschverfahren schnellstens durchzuführen, d. h. wenn eine Buchhandlung nach Ausführung der vorliegenden Bestellungen noch Bestände an Schulbüchern besitzt und eine andere Buchhandlung Bestellungen auf dasselbe Buch nicht ausführen kann, so sollen die benötigten Bücher örtlich ausgetauscht werden. Verbleiben dem Schulbuchhandel nach Abschluß des Austauschverfahrens noch Restbestände, so sind diese dem betreffenden Verlag vom Sortiment zu melden. Entsprechende Anweisung an den Schulbuchhandel ist ergangen.

Die Verlage sind angewiesen, vom Schulbuchhandel erteilte Aufträge ganz oder teilweise zu streichen, wenn die Lieferung infolge des durchgeführten Austauschverfahrens nicht mehr nötig ist. Die Meldung des Sortiments über die Restbestände nach Abschluß des Austauschverfahrens soll den Verlag in die Lage versetzen, Restlieferungen für das laufende Schuljahr, die an anderer Stelle dringend benötigt werden, zu befriedigen und so Nachdrucke zu ersparen.

2. Das für das Schuljahr 1942/43 eingeführte Bestellverfahren für Schulbücher muß auch für das Schuljahr 1943/44 bestehen bleiben.

3. Rechtzeitig vor Schulschluß (Ende April—Anfang Mai) werden die Schulbehörden eindringlich auf die Bestimmungen des Bestellverfahrens hingewiesen.

4. Das Erscheinen der restlichen Schulbücher für das Schuljahr 1942/43 hat sich durch die bekannten kriegsbedingten Maßnahmen weiterhin verzögert. Der Rest an Schulbüchern wird voraussichtlich bis Ende dieses Jahres ausgeliefert werden können. Die Schulen sollen von dieser Terminverschiebung verständigt werden.

5. Bei der Belieferung der Schulbücher für das Schuljahr 1943/44 soll es dem Sortimenter freigestellt sein, vom Eintreffen der Schulbücher die Erziehungsberechtigten unmittelbar verständigen zu können.

6. Vorschriften über die Bedarfsdeckung der Schullektüre werden noch bekanntgegeben.